

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 1. Dezember 2022

Nr. 36

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung der Geflügelpest.....	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung der Geflügelpest

Auf der Grundlage der VO (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 4 Viehverkehrsverordnung² und i. V. m. §§7 und 14a Geflügelpestverordnung³ werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

1. Gehaltene Vögel (Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten außer Tauben), welche an einer Ausstellung, Markt oder ähnliche Veranstaltung teilnehmen, unterliegen folgenden Untersuchungspflichten:

- a. klinische tierärztliche Untersuchung und
- b. virologische Untersuchung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus.

Die virologischen Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu nehmen. Die Untersuchungen haben längstens vier Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

2. Geflügel darf im Reisegewerbe nur abgegeben werden, sofern es längstens vier Tage vorher

- a. klinisch tierärztlich oder
- b. im Fall von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Diese Maßnahmen sind bis zum 1. Mai 2023 befristet.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴ angeordnet.

Begründung

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 geregelt, die nationale Geflügelpest-Verordnung und Viehverkehrsverordnung gelten auch weiterhin, sofern nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht gestellt werden.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

² Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der aktuellen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

Die Aviäre Influenza, oder auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Sie ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Bei Hühnern oder Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung schätzt das FLI die Gefahr eines Erregereintrages durch Verschleppung zwischen Geflügelhaltungen als hoch ein. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen, auch ausgelöst durch mobile Geflügelhändler und Veranstaltungen mit Geflügel, bestätigt dieses Risiko. Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind die oben aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die angeordneten Maßnahmen unter Ziffer 1 und 2 sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel zu erreichen, bzw. das Risiko der Übertragung zu vermindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter und Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbruch im Hausgeflügelbestand für die gesamte Region entstehen kann, nachrangig sind. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Luckenwalde, den 1. Dezember 2022

Wehlan
Landrätin